

## Allgemeine Hinweise zur Verordnungslage

Fußball ist ohne Einschränkung für alle Altersklassen in voller Mannschaftsstärke erlaubt. Voraussetzung ist ein entsprechendes Abstands- und Hygienekonzept (z.B. das HFV-Hygienekonzept). Allerdings sind die örtlich zuständigen Behörden befugt, unter Beachtung des Hessischen Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 weitere Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere ab einer regionalen 7-Tages-Inzidenz von über 35:

In Kreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 gilt, dass Innenräume von Sportanlagen nur unter der Anwendung der 3G-Regel betreten werden dürfen. Das betrifft sowohl den Trainings- als auch den Spielbetrieb. Konkret dürfen also Kabinen, Duschen, Toiletten nur von Geimpften / Genesenen / Getesteten betreten werden. Analog gilt diese Regelung auch für Vereinsheime.

Der Sportstättenbetreiber ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich. Dies ist der jeweilige Heimverein beim Spielbetrieb.

Sollte die 7-Tage-Inzidenz in einem Kreis über 100 steigen, gilt die 3G-Regelung bereits für den Zutritt zum Sportgelände. Die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb wäre dann nur geimpft / genesen / getestet möglich.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nachkommen können. Sie sind im Freien erlaubt, wenn

### 1. die Teilnehmerzahl

- a) 1500 nicht übersteigt
- b) 500 nicht übersteigt (gilt nur für Kreise mit einer Inzidenz von über 50)
- c) 200 nicht übersteigt (gilt nur für Kreise mit einer Inzidenz von über 100)

Genehmigungsmöglichkeit für höhere Teilnehmerzahlen; Genesene und Geimpfte zählen nicht mit). Bei der Summe der Personen handelt es sich um Aktive (Sportler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Ärzt\*innen) und Passive (Zuschauer\*innen, Eltern).

2. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

3. und eine Erfassung der Kontaktdaten erfolgt, womit die Nachverfolgung von Infektionsketten sichergestellt wird. Zur Kontaktdatenerfassung empfiehlt der HFV ausdrücklich die flächendeckende Nutzung der Luca-App.

Die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu



informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Veranstalterin oder des Veranstalters oder des Personals ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung vorzulegen,

4. geeignete Abstands- und Hygienekonzepte (z.B. HFV-Hygienekonzept) entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

5. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.